

**Entscheidung über die UVP-Pflicht  
für den Ersatzneubau der Masten Nr. 11 bis 15 der 110-kV-Freileitung Husum –  
St. Peter-Ording LH-13- 1432 - Baufeldräumung B5  
in der Gemeinde Südermarsch**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 18.12.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-45

Die Schleswig-Holstein Netz AG plant aufgrund des Ausbaus der B5 zu einer dreistreifigen Bundesstraße zwischen Tönning und Husum sowie der neuen Anschlussstelle der K137 mittels eines Brückenbauwerks im Bereich der Gemeinde Südermarsch den standortnahen Ersatzneubau von 5 Bestandsmasten der Leitung LH-13-1432 im Kreis Nordfriesland in Schleswig-Holstein.

Die Freileitung LH-13-1432 ist im Bereich Mast 11 bis 16 durch den Ausbau der B5 anzupassen, sodass die erforderlichen Abstände zu der geplanten neuen Anschlussstelle sowie zur neuen Trassenführung eingehalten werden. Hierfür sind die angrenzenden Bestandsmasten durch neue höhere Masten standortnah zu ersetzen und die Leiterseile anzuheben. Die Anpassung führt zu einer standortnahen Verschiebung der Masten Nr. 11-15 (um rund 10 bis 20 m) und einer Erhöhung von bis zu 12 m. An Mast Nr. 16 sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen. Allerdings sind an Mast Nr. 16 Arbeitsflächen für die Installation eines neuen LWL Seils vorgesehen. Es ist geplant, dass LWL Seil zwischen Mast 12N und 16 zu erneuern.

Die Bestandsmasten haben eine Höhe von 29-34 m und ein Bodenaustrittsmaß von rd. 7 m. Die neuen Masten werden eine Höhe von rd. 44 m (12N-15N) und 33 m (11N) sowie ein Austrittsmaß von rd. 8 m haben. Die Neubaumasten im Bereich des geplanten Brückenbauwerks werden bedingt durch die Sicherheitsabstände um rund 12 m

erhöht. Da die Masten deutlich höher werden, entsteht eine höhere Sichtbarkeit und somit Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Für den Abbau der alten Fundamente ist die Anlage von Baugruben von ca. 75 m<sup>2</sup> baubedingt pro Maststandort mit einer Tiefe von rd. 1,5 m notwendig. Das Fundament der neuen Masten ist als Ramm- oder Bohrfundament geplant. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme liegt im Bereich der Masten bei ca. 16 m<sup>2</sup> pro Mast. Neben dem standortnahen Ersatzneubau der Bestandsmasten Nr. 11-15 ist geplant, die Leiterseile der Spannfelder 11N-15N zu erneuern. Bei den angrenzenden Spannfeldern erfolgt aus statischen Gründen keine Neubeseilung.

Die baubedingten Auswirkungen sind auf die einzelnen Mastbaustellen und Anfahrtswege und deren unmittelbares Umfeld beschränkt. Sie sind in der Regel innerhalb weniger Tage oder Wochen je Mastbaustelle und je Arbeitsphase wie Gründung, Mastmontage usw. durchführbar. Es entstehen durch die Maßnahme somit Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Tiere, Boden, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Wasser sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkintensität von untergeordneter Bedeutung.

Das Vorhabengebiet befindet sich im westlichen Randgebiet des Landschaftsschutzgebiets Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von weiteren Schutzgebieten und Flächen des Biotopverbundes. Einige archäologische Interessengebiete befinden sich in der Nähe des Vorhabengebiets. Ca. 3 km westlich des Vorhabenstandorts befindet sich der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“. Teile des Nationalparks sind ebenso als FFH-Gebiet DE 0916-391 „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, als Naturschutzgebiet „Beltringharder Koog“ sowie als EU-Vogelschutzgebiet „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (Gebietsnummer 0916-491) gesichert.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere insbesondere die

Anfluggefährdung von Vögeln am frei hängenden Leiterseil können durch effektive Vogelschlagmarkierungen dort minimiert werden. Geeignete bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere (insbesondere Vögel und Fledermäuse) weitestgehend vermeiden. Die Eingriffe in den Naturhaushalt, die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben, können vollständig über geeignete Ökokonten ausgeglichen werden.

Da sich die Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden ausschließlich auf den direkten Mastbereich oder baubedingt kleinräumig sowie zeitlich begrenzt sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder Ihre Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Weitere Vorhaben, welche einer näheren kumulierenden Betrachtung unterlägen, bestehen nicht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für

Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.